



Zl. 277.057/1-II/7-1992

Wien, im Mai 1992

R i c h t l i n i e

betreffend einen Arbeitsplatz für den Stationsbediensteten
in einem Überwachungsraum der Bergstation von Sesselbahnen

Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Betriebsabwicklung und die Beobachtung des Fahrgastverkehrs durch den Stationsbediensteten in der Bergstation von Sesselbahnen ist auch von einem speziell dafür eingerichteten Überwachungsraum aus zulässig, wenn nachstehende Anforderungen eingehalten werden:

1. Die Sesselbahn darf ausschließlich der Bergbeförderung von Fahrgästen mit angeschnallten Wintersportgeräten dienen.
2. Der Überwachungsraum muß unmittelbar an der Aussteigstelle angeordnet sein; ein entsprechender Arbeitsplatz kann auch im Dienstraum (Gegenstation) bzw. Führerraum (Antriebsstation) eingerichtet werden, wenn dieser lagemäßig dafür geeignet ist.
3. Vom Arbeitsplatz des Stationsbediensteten im Überwachungsraum muß direkte Sicht, das heißt nicht über Spiegel oder ähnliche Hilfsmittel, bestehen:
 - 3.1 auf die ankommenden Fahrgäste
 - 3.1.1 während einer einsehbaren Fahrstrecke entsprechend einer Fahrzeit von mindestens 10 s,
bezogen auf die Nennfahrgeschwindigkeit, und
 - 3.1.2 so, daß diese von der Gürtellinie aufwärts
erkennbar sind
 - 3.2 auf die Aussteigstelle
 - 3.3 auf die Abfahrtsrampe und
 - 3.4 bei Sesselbahnen mit betrieblich nicht lösbaren
Fahrbetriebsmitteln auf die Umlenkung der Fahrbetriebs-
mittel

4. Die ankommenden Fahrgäste müssen den Stationsbediensteten
 - 4.1 auf eine Mindestentfernung gleich der einsehbaren Fahrstrecke gemäß Ziffer 3.1.1 und
 - 4.2 ab 0,2 m über Sitzfläche aufwärts (Oberkörper) sehen können.
 - 4.3 Die Erkennbarkeit des Stationsbediensteten muß stets deutlich gegeben sein. Zur Anpassung an die Tageslichtverhältnisse ist eine Beleuchtungseinrichtung vorzusehen; diese ist so anzuordnen, daß Blendungen des Stationsbediensteten und Spiegelungen in den Glasscheiben vermieden werden.
 - 4.4 Erforderlichenfalls ist zur Gewährleistung der Sicht auf den Stationsbediensteten blendfreies Fensterglas vorzusehen.
5. Es ist eine Sprechmöglichkeit mittels Lautsprechern vom Arbeitsplatz des Stationsbediensteten zu den ankommenden und den sich im Bereich der Verkehrsflächen der Bergstation befindlichen Fahrgästen einzurichten.
 - 5.1 Diese Sprechmöglichkeit ist unabhängig von der Streckenlautsprecheranlage, mit eigenem Verstärker, Lautsprechern, Mikrofon und Sprechaste auszuführen.
 - 5.2 Um Verwechslungen der Streckenlautsprecheranlage mit dieser Sprechmöglichkeit zu vermeiden, sind die Verstärker, Mikrofone und Sprechasten der beiden Anlagen unterschiedlich zu kennzeichnen.
6. Eine Ablage- und Schreibmöglichkeit kann eingerichtet werden, wobei die Anforderungen gemäß Ziffer 4 zu beachten sind.
7. Beim Arbeitsplatz des Stationsbediensteten müssen die Bedienungseinrichtungen, der Betriebsfernsprechapparat und allenfalls der postberechtigte Fernsprechapparat derart angeordnet sein, daß deren Betätigung und Benützung ohne Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit für den Fahrgastverkehr möglich ist.

8. Die Bedienungseinrichtungen beim Arbeitsplatz des Stationsbediensteten sind wie auf den Rampen bzw. auf den Bahnsteigen in einer unmittelbar vor oder neben dem Arbeitsplatz zu installierenden Schaltsäule zusammenzufassen, und zwar
 - 8.1 für eine Antriebsstation:
 - Halt,
 - Gefahr-Aus,
 - Gefahr-Aus 2,
 - Langsam 1 und 2,
 - Anwurf-taste,
 - Fertigaufforderungstaste,
 - Betriebsbereit- und Fertigmeldung,
 - Taste zum Wiederanfahren,
 - Telefonsteckdose und -ablagemöglichkeit
 - Betriebsfernsprechapparat
 - allenfalls der postberechtigte Fernsprechapparat
 - 8.2 für eine Gegenstation:
 - Halt,
 - Gefahr-Aus,
 - Langsam 1 und 2,
 - Fertigtaste,
 - Telefonsteckdose und -ablagemöglichkeit,
 - Betriebsfernsprechapparat
9. Das Wiederanfahren vom Arbeitsplatz im Überwachungsraum der Antriebsstation darf nur nach betrieblichen Stillständen möglich sein. Nach Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen darf das Wiederanfahren nur vom Schaltschrank im Führerraum aus möglich sein.
10. Die Schaltsäule beim Arbeitsplatz des Stationsbediensteten ist
 - 10.1 so zu verkabeln, daß mechanische Beschädigungen der Kabel ausgeschlossen sind, und
 - 10.2 an die Erdungsanlage anzuschließen
11. Für die Elektroinstallation ist als Berührungsschutzmaßnahme Fehlerstromschutzschaltung mit einem maximalen Auslösenennfehlerstrom von 0,1 A sicherzustellen.